

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 18 (1942-1943)
Heft: 6

Artikel: Die Flüchtlingsfrage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich I.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich I,
Tel. 271 64, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XVIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich

9. Oktober 1942

Wehrzeitung

Nr. 6

Die Flüchtlingsfrage

Im Nationalrat hat der Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Eduard von Steiger, den Standpunkt der Regierung in der Flüchtlingsfrage bekanntgegeben und dabei recht interessante Details ins Licht der Öffentlichkeit gerückt.

Nach den Ausführungen des bundesrätlichen Sprechers wird der Bundesrat das Asylrecht auch weiterhin als **Recht des Staates im Geiste der schweizerischen Ueberlieferung frei und unabhängig ausüben, als Gebot der Menschlichkeit, nicht aber als rechtliche Pflicht**. Der massenweise, zum Teil gewerbsmäßig geförderte illegale Grenzübertritt darf jedoch nicht jenen Fällen gleichgestellt werden, in denen einzelnen politischen Flüchtlingen Asylrecht gewährt wird. Als Durchgangsland für Flüchtlinge kommt die Schweiz fast gar nicht mehr in Frage, seitdem von überseeischen Ländern Einreisevisa nur noch sehr schwer erhältlich sind und Weiterreise nach Ländern des europäischen Kontinents ausgeschlossen ist.

Heute leben in der Schweiz gegen 10 000 Flüchtlinge, nicht eingerechnet die Internierten, und monatlich ca. 5000 Ausländer, die sich vorübergehend im Lande aufhalten. Abwehrmaßnahmen gegen die fortwährende Zunahme «schwarz» über die Grenze Eingereister drängen sich auf. Pflicht der Behörden ist es, bei aller grundsätzlichen Hochhaltung des Asylgedankens, durch geeignete Maßnahmen den Zustrom in fragbaren Grenzen zu halten. Die «Staatsraison» gebietet, **eine über das erträgliche Maß hinausgehende Vermehrung der Flüchtlinge zu verhindern**, auch wenn dabei heimlich Eingereiste wieder zurückgeschickt werden müßten. Es darf nicht vergessen werden, daß die Schweiz heute, bei wesentlich

schwereren Bedingungen, rund 400 000 Menschen mehr zu ernähren hat als 1914—1918.

Illegal eingereiste Flüchtlinge müssen zunächst in Auffanglagern untergebracht werden, bis alle notwendigen Feststellungen gemacht sind. Der steigende Zustrom macht eine **Verstärkung des Grenzschutzes**, vor allem eine **Vermehrung der Heerespolizei** nötig. Erhebungen sind im Gange, um das Maß des Tragbaren in der Aufnahme von Flüchtlingen festzustellen.

In der Diskussion wurde die Haltung des Bundesrates von den drei Regierungsfractionen gutgeheißen. Es wurde anerkannt, daß der Bundesrat und die Organe der Fremden- und Grenzpolizei sich mit bestem Willen bemüht haben, gegenüber dem Andrang bemitleidenswerter Flüchtlinge dem Gebote der Menschlichkeit Rechnung zu tragen, unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen unseres Volkes. Von seiner geraden und festen Haltung soll sich der Bundesrat nicht abbringen lassen. Dagegen soll er volle Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß durch untergeordnete Organe bedauerliche und unnötige Härten in der Anwendung der behördlichen Weisungen nicht mehr vorkommen.

Wenn auch von einigen Diskussionsrednern größere Handhabung der Praxis befürwortet und möglichste Hinaufsetzung der oberen Grenze der Flüchtlingsziffer gewünscht wurde, so konnte doch keiner den Vorwurf erheben, daß bis jetzt von den zuständigen Organen allzu hart oder unmenschlich vorgegangen worden sei.

Wir sind mit Bundesrat von Steiger einig, wenn er in seinem Schlußwort feststellte, daß in der Flüchtlingsfrage mit Takt und Maß der richtige Weg

gefunden werden müsse. Mit dem guten Herzen allein lassen sich sicher die notwendigen Maßnahmen nicht treffen. So wenig wie ein seelenguter Familienvater aus dem Drang zum Helfen heraus jedem Hausierer möglichst viel abkaufen können, ohne damit eine Gefährdung der eigenen Familie riskieren zu müssen, kann auch unser Land seine Flüchtlingsziffer beliebig steigern und die Bedürfnisse des eigenen Volkes hintanstellen.

Herz und Vernunft, Menschlichkeit und Notwendigkeit, Staatsraison und Seele müssen in kluger und doch warmer Verbundenheit entscheiden, eingedenk der segensreichen und glücklichen Rolle, die unser Land traditionsgemäß bis heute ausübte. Keine fremde Regierung und kein Land wird von der Schweiz eine andere Haltung erwarten.

Wer unsere Gastfreundschaft zu beanspruchen wünscht, muß freilich eine Bedingung klar erfüllen: Er muß unter dem Brustfuch sauber und von untadeligem Charakter sein! Die Schweiz darf nicht zu einem Sammelplatz für anrüchiges Gesindel, für Wühler und Hetzer werden, die glauben, von sicherem Port aus gegen ihr Stammland schüren und unsere eigenen Einrichtungen bekritteln zu dürfen. Wer unsere Gastfreundschaft genießen will, kann uns nur solange willkommen sein, als er sie in keiner Weise mißbraucht. Erfüllt er diese unsere berechtigzte Bedingung nicht, muß er rücksichtslos vor die Türe des sauberen Schweizerhauses gestellt werden. Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Organe der Fremden- und Grenzpolizei es in dieser Hinsicht weder an den notwendigen Feststellungen für jeden einzelnen Flüchtling, noch an einem klaren Entscheid werden fehlen lassen. M.